Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3465

04. 12. 79

Sachgebiet 2

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (15. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3064 —

UNESCO-Empfehlung über internationale Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe

A. Problem

Die 20. Generalkonferenz der UNESCO hat am 20. November 1978 in Paris im Konsens die Empfehlung über internationale Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe verabschiedet, mit der die auf ihrer 9. Tagung (1956) angenommene Empfehlung über internationale Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe revidiert wird.

Die Mitgliedstaaten der UNESCO sollen alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte unternehmen, um den in der Empfehlung enthaltenen Grundsätzen und Normen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete Geltung zu verschaffen.

B. Lösung

Für den innerstaatlichen Bereich gelten die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens vom 20. April 1977 — GRW 1977 —. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob und in welchem Umfang die teilweise weitergehenden UNESCO-Vorschläge in die GRW 1977 vom 20. April 1977 übernommen werden können.

Einmütigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

von der UNESCO-Empfehlung für internationale Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen über das Urheber- und Eigentumsrecht (Artikel 29 bis 32), über die Beteiligung der Berufsverbände (Artikel 5) und über die Beauftragung von Preisträgern (Artikel 25 bis 27) gehen weiter als die vergleichbaren deutschen Regelungen. Die Bundesregierung wird gebeten, die Übernahme dieser Regelungen in die „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens vom 20. April 1977 (GRW 1977)" zu prüfen.

Bonn, den 27. November 1979

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Schneider	**Schmidt (Wuppertal)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Schmidt (Wuppertal)

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die ihm in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 1979 gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung überwiesene UNESCO-Empfehlung über internationale Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe — Drucksache 8/3064 — in seiner Sitzung am 7. November 1979 beraten.

Die in der 20. Generalkonferenz der UNESCO am 20. November 1978 in Paris verabschiedete Empfehlung zielt darauf ab, internationale Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe nach einheitlichen Grundsätzen, Anforderungen und Bedingungen auszuschreiben, durchzuführen und zu bewerten. Sie enthält dazu Standardvorschriften, in denen die näheren Einzelheiten geregelt sind. Die Mitgliedstaaten der UNESCO sollen alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte unternehmen, um den in der Empfehlung enthaltenen Grundsätzen und Normen innerhalb ihrer Hoheitsgebiete Geltung zu verschaffen.

Für den innerstaatlichen Bereich der Bundesrepublik Deutschland gelten für die Ausschreibung auch von internationalen Architektur- und Stadtplanungswettbewerben die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens vom 20. April 1977 (GRW 1977). Mit Rücksicht auf diese innerstaatlichen Regelungen hat der deutsche Vertreter bei der Annahme der UNESCO-Empfehlung zu Protokoll gegeben, daß die Zustimmung nur insoweit erfolge, als nationales Recht nicht berührt werde. Grund für diesen Vorbehalt sind einige Standardvorschriften, die im Widerspruch zu den innerstaatlichen Regelungen stehen. Die Bundesregierung hat diese Vorbehalte auch in der Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 7. November 1979 aufrechterhalten.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der die Empfehlung der UNESCO grundsätzlich begrüßt und unterstützt, ist demgegenüber einmütig der Auffassung, daß die Bundesregierung mit den beteiligten Ressorts und Organisationen jedenfalls prüft, ob und in welchem Umfange die weitergehenden Vorschläge der UNESCO über das Urheber- und Eigentumsrecht gemäß Artikel 29 bis 32 der Standardvorschriften, über die Beteiliung der Berufsverbände gemäß Artikel 5 der Standardvorschriften und über die Beauftragung von Preisträgern gemäß Artikel 25 bis 27 der Standardvorschriften in die GRW 1977 übernommen werden können. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland bereits ein weitverbreitetes Ausschreibungssystem für Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe besteht und die Zahl der international ausgeschriebenen Wettbewerbe weiterhin zunimmt. Er hält es für notwendig, daß für solche Wettbewerbe ein einigermaßen faires Verhältnis von Auslobern und Teilnehmern hergestellt wird.

Der Ausschuß erwartet das Ergebnis der von der Bundesregierung erbetenen Überprüfung bis zum März des Jahres 1980.

Bonn, den 27. November 1979

Schmidt (Wuppertal)
Berichterstatter